



Bescheid
über die Anerkennung als
Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach dem Bauproduktengesetz

1. Die **K + M Ingenieurgesellschaft mbH**
Georgstraße 22 b
98660 Themar

Kenn-Nr. 1366

wird entsprechend ihrem Antrag vom 04.09.2003 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl. S. 1495) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bauproduktengesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 607) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und der Thüringer Bauordnung (ThürZBauVO) vom 27. September 1997 (GVBl. S. 353) anerkannt als

- **Überwachungsstelle** nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauPG für Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BauPG und
- **Zertifizierungsstelle** nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 für Bestätigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauPG

für die Bauprodukte

° EN 998 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau (System 2+)
 Teil 2: Mauermörtel

° Mauersteine nach EN 771 (System 2+)
 Teil 1 Mauerziegel
 Teil 2 Kalksandsteine
 Teil 3 Mauersteine aus Beton
 Teil 4 Porenbetonsteine
 Teil 5 Betonwerksteine

° EN 1520 (System 2+)
 vorgefertigte bewehrte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton

Leiter der Überwachungs- und
 Zertifizierungsstelle:

Herr Dipl.-Ing. Jürgen Kling

Stellvertreter:

Herr Dipl.-Ing. Thomas Müller

Die Anerkennung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

Die Festlegungen der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 6. Juni 1996 (BGBl. I S. 798) sind einzuhalten.

Die anerkannte Stelle hat sich bei ihrer Tätigkeit am aktuellen Stand der Erarbeitung der mandatierten Normen und der Leitlinien für die europäische technische Zulassung zu orientieren, der über die folgenden Internet-Adressen abgreifbar ist:

- CEN: <http://www.cenorm.be/sectors/construction.htm>
- Informationssystem der Europäischen Kommission:
<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/reflist/construc./html>
- EOTA: <http://www.eota.be>.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

Die K + M Ingenieurgesellschaft mbH, Georgstraße 22 b, 98660 Themar, hat mit Antrag vom 04.09.2003 Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauproduktengesetz (BauPG) beantragt. Das Thüringer Innenministerium ist nach § 11 Abs. 1 BauPG und § 1 Abs. 1 ThürZBauVO für die Entscheidung nach Landesrecht zuständig. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht

(x) Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

() Gera
Hainstraße 21
07545 Gera

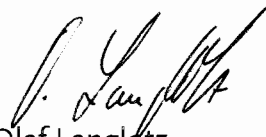
() Weimar
Rießnerstraße 12b
99427 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Im Auftrag



Olaf Langlotz
Abteilungsleiter

Erfurt, den 18.05.2004